

Oberaufsichtskommission Berufliche
Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
Postfach 7461
3001 Bern

info@oak-bv.admin.ch

Zürich, 14. März 2022

**«Stellungnahme Weisungsentwurf Bestätigungen des Experten für berufliche
Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Weisungsentwurf "Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2" (nachfolgend Weisungsentwurf genannt).

Im Vorfeld zur Erstellung dieser Stellungnahme hat der Vorstand seine Mitglieder gebeten, zum Weisungsentwurf Stellung zu nehmen. Auf der Basis der zahlreichen Eingaben hat der Vorstand das folgende Schreiben verfasst. Die Grundsätze der Stellungnahme sind somit in der SKPE breit abgestützt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen den in Ziffer 1 erwähnten Zweck des Weisungsentwurfes, die Grundlage für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden bezüglich Reglementsprüfung zu schaffen. Allerdings schiessen mehrere Kernelemente des Weisungsentwurfs eindeutig über das Ziel hinaus und ihre Praxistauglichkeit ist fraglich.

Die neuen Weisungen sollen weiter dazu dienen, *«die Einhaltung der in der beruflichen Vorsorge aufgestellten Grundsätze gemäss Art. 1 BVG und der dazugehörigen Verordnungsbestimmungen der beruflichen Vorsorge einheitlich sicherzustellen, indem sie Vorgaben für die Prüfung und Bestätigung der Grundsätze durch die Experten für berufliche Vorsorge aufstellen sowie die Verwendung einheitlicher Formulare vorschreiben.»*

Es ist auf dem Hintergrund dieser Zielsetzung unverständlich und höchst bedauerlich, dass die SKPE nicht in den Prozess der Ausgestaltung des Weisungsentwurfs eingebunden war, welcher weit über eine einfache Anpassung des Formulars «Expertenbestätigung Vorsorgereglement» hinausgeht.

2. Formelle Vorgaben für die Bestätigung gemäss Art. 52e BVG (Ziffer 4.1)

Zu den einzelnen Ziffern des Weisungsentwurfs haben wir folgende Bemerkungen:

- Grosse Sammeleinrichtungen haben mehrere Tausend Anschlüsse und entsprechend viele Vorsorgepläne. Es ist praxisfremd zu erwarten, dass für jede Änderung eines Vorsorgeplans eine Expertenbestätigung eingereicht werden soll. Es muss möglich sein, an Stelle einer einzelplanorientierten Expertenbestätigung eine solche im Sinne einer «Rahmenbestätigung» abzugeben. Innerhalb des bestätigten Rahmens könnte die Vorsorgeeinrichtung die

Vorsorgepläne ohne das Einholen einer neuen Bestätigung festlegen (siehe unsere Bemerkungen zu Ziffer 5 des Weisungsentwurfs).

- Die technischen Grundlagen spielen für die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze (Angemessenheit, Kollektivität, Planmässigkeit, Ausschliesslichkeit, Gleichbehandlung, Versicherungsprinzip) keine Rolle. Die Erwähnung der technischen Grundlagen in der Bestätigung ist zu streichen.
- Dass der Experte das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung auf die Verpflichtung gemäss Art. 1a BVV 2 bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen hinzuweisen hat, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und gehört nicht zur Aufgabe des Experten.
- Die Aufbewahrung der Bestätigung durch den Experten als Teil des Dossiers ist zu streichen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrungspflicht sind im OR geregelt. Wichtig ist insbesondere, dass beim Wechsel des Experten auf diese Bestätigung zugegriffen werden kann, sei es über die Vorsorgeeinrichtung selbst oder über die Aufsichtsbehörde.
- Das Wort «nachvollziehbar» ist zu streichen.

3. Formelle Vorgaben für die Bestätigung gemäss Art. 41a BVV 2 (Ziffer 4.2)

«Die Bestätigung ist vom Arbeitgeber bzw. vom Selbständigerwerbenden vor Abschluss eines Vorsorgevertrages sowie bei jeder Planänderung, die einen Einfluss auf die Angemessenheit hat, derjenigen Vorsorgeeinrichtung einzureichen, bei welcher er nur die überobligatorische Vorsorge durchführt.» Diese Bestimmung führt zu einer massiven Formularflut und schießt über das Ziel hinaus. Wer bestimmt zum Beispiel, ob eine Planänderung Einfluss auf die Angemessenheit hat? Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Ziffer 6 des Weisungsentwurfs und lehnen die darin neu aufgenommenen Bestimmungen zu den Bestätigungen gemäss Art. 1a BVV 2 ab.

4. Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG (Ziffer 5)

Wie bereits erwähnt muss es möglich sein, an Stelle einer einzelplanorientierten Expertenbestätigung eine solche im Sinne einer «Rahmenbestätigung» abzugeben. Der Rahmen könnte zum Beispiel wie folgt festgelegt werden:

- Definition eines «Maximalplanes», der durch die Vorsorgeeinrichtung nicht überschritten werden darf, oder
- Definition einer «Planmatrix» bzw. eines «Baukastensystems», oder
- Vorsorgepläne und Plankombinationen mittels eines vom Experten geprüften und bestätigten Tools

Die Vorsorgeeinrichtung muss bestätigen, dass sie sich an den vom Experten bestätigten Rahmen hält.

Zu den Formularen haben wir folgende Bemerkungen:

- Formular Teil I:
 - Es sollte klar zwischen Vorsorgeplänen, die einem Arbeitgeber zugewiesen sind (Arbeitgebervorsorgeplan), und Vorsorgeplänen gemäss Art. 1d BVV 2 unterschieden werden. Wenn eine Vorsorgeeinrichtung mit einem einzigen Arbeitgebervorsorgeplan die Möglichkeit nach Art. 1d BVV 2 ausschöpft, dann sollte Teil II des Formulars nicht ausgefüllt werden müssen.
 - Wir fragen uns im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Formulars, wozu die Angabe nach den Kollektivversicherungsverträgen dienen soll. Das gehört nicht zur Einhaltung von Art. 1 BVG, sondern ist Bestandteil des versicherungstechnischen Gutachtens.
 - Bei der Frage nach dem Umwandlungssatz muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass gewisse Vorsorgeeinrichtungen verschiedene Umwandlungssätze verwenden. Auch hier fragen wir uns, warum diese Angabe eigentlich erforderlich ist.
 - Auch bei der Einkaufstabelle kann es je nach Vorsorgeplan verschiedene Zinssätze geben. Die heutige diesbezügliche Bestätigung, dass der Maximalzins von 2% nicht überschritten ist, kann beibehalten werden. Die Angabe des Prozentsatzes ist zu streichen. Bemerkung: Allenfalls wäre es sinnvoll, bei Vorsorgeeinrichtungen, welche die

Austrittsleistungen nach Art. 16 FZG berechnen, den technischen Zins gemäss Art. 8 FZV anzugeben.

- Formular Teil II:
 - Erste Kästchenauswahl: Der Experte bestätigt die Angemessenheit und das Versicherungsprinzip in der «Gesamtheit» und bei «*allen möglichen Kombinationen untereinander*». Was ist unter «Gesamtheit» zu verstehen? Sicher sollte jeweils «*mögliche Kombinationen*» durch «*wählbare Kombinationen*» ersetzt werden.
- Formular Teil III:
 - Zweite Kästchenauswahl: Die Anlagestrategie einer Vorsorgeeinrichtung ist nicht im Vorsorgereglement, sondern im Anlagereglement definiert. Sie kann somit geändert werden, ohne dass das Vorsorgereglement anzupassen ist. Dieser Punkt sollte bei der Revisionsstelle platziert werden und nicht beim Experten.

5. Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Ziffer 6)

Die neue Regelung würde bedeuten, dass mehrere Tausende Formulare ausgefüllt und durch einen Experten bestätigt werden müssten. Das ist völlig unverhältnismässig und nicht praktikabel. Aus Art. 1a BVV 2 geht klar hervor, dass der Arbeitgeber allein Vorkehrungen für die Einhaltung von Art. 1 BVV 2 treffen muss. Richtigerweise steht im Weisungsentwurf im ersten Absatz unter Ziffer 4 des Weisungsentwurfs: «*Für die Bestätigung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2 ist hingegen der Arbeitgeber bzw. der Selbständigerwerbende verantwortlich*».

Wir bezweifeln, dass die OAK BV die Kompetenz hat, dem Arbeitgeber diesbezüglich Weisungen zu erteilen. In der Praxis dürfte die Erfüllung von Art. 1a BVV 2 von der Aufsichtsbehörde oder von der Steuerbehörde nachgefragt werden. Der Arbeitgeber hat dann zusammen mit den Vorsorgeeinrichtungen und einem beauftragten Experten die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Ein entsprechendes Formular, wie es seit dem Inkrafttreten des 3. Pakets der 1. BVG-Revision schon besteht, ist darum ausreichend.

Den Vorsorgeeinrichtungen steht es schon heute frei, solche Bestätigungen bei Abschluss von neuen Anschlussverträgen und auch bei Änderungen eines Vorsorgeplanes einzuholen. Dazu braucht es keine neue Regulierung.

Die SKPE lehnt darum die im Weisungsentwurf aufgenommenen neuen Bestimmungen zu den Bestätigungen gemäss Art. 1a BVV 2 kategorisch ab.

6. Einzuhaltende Grundsätze (Ziffer 7)

Zu einzelnen Ziffern des Weisungsentwurfs haben wir folgende Bemerkungen:

- In Ziffer 7.1 (AHV-Lohn) fehlen mögliche Abweichungen von dem in Art. 1 Abs. 2 BVG festgehaltenen Grundsatz wie unbezahlter Urlaub, freiwillige Weiterversicherung, usw.
- Die ganze Ziffer 7.2 ist abzulehnen. Insbesondere sind die Ausführungen zum Umwandlungssatz in Ziffer 7.2.1 bei Vorsorgeplänen, welche nur Kapitalleistungen vorsehen, nicht identisch mit den Erläuterungen zum 3. Paket der 1. BVG-Revision in denen es auf Seite 10 steht: «*Sieht ein Reglement keine Leistungen in Rentenform vor, kann das Reglement für diese Berechnung nach Absatz 4 trotzdem einen Umwandlungssatz definieren, der vom BVG-Mindestumwandlungssatz abweicht. Die Vorsorgeeinrichtung ist dabei jedoch nicht frei, einen „Phantasie-Umwandlungssatz“ zu definieren, sondern muss sich auf ihre versicherungstechnischen Grundlagen stützen.*»
- Ziffer 7.3 ist überflüssig, da er nur Beispiele aufzählt. Zudem hat das Prinzip der Kollektivität nichts mit dem Vorsorgeplan zu tun. Für die Einhaltung der Kollektivität ist die Zuweisung zum Vorsorgeplan entscheidend und nicht der Plan selbst. Demzufolge ist der folgende Satz nicht korrekt: «*Der Experte bestätigt im Teil I der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG, dass die von ihm geprüften Vorsorgepläne die objektiven Kriterien der Kollektivität einhalten.*»
- Ziffer 7.4: In der Praxis bestehen offenbar Vorsorgelösungen gemäss Art. 1e BVV 2, welche Art. 15 und 17 FZG weiterhin anwenden. In solchen Fällen ist eine risikoarme Anlagestrategie nicht zwingend. Zudem verweisen wir auf unseren obigen Hinweis, dass die Bestätigung einer angebotenen risikoarmen Anlagestrategie bei der Revisionsstelle platziert werden sollte und nicht beim Experten.

- Der 3. Punkt in Ziffer 7.6 ist zu streichen. Ein Vorsorgeplan könnte einen maximalen und einen minimalen Beitragssatz definieren, innerhalb deren Schranken die effektiven Beiträge erhoben würden. Die Angemessenheit kann über den «maximalen» Vorsorgeplan beurteilt werden. Wir sehen nicht ein, weshalb das nicht möglich sein soll.
- Ziffer 7.7 (Versicherungsprinzip) muss unbedingt dahingehend umformuliert werden, dass die Einhaltung des Versicherungsprinzips («... wenn mindestens der in Art. 1h BVV 2 ausgewiesene Prozentsatz aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt ist.») wie die Bestätigung nach Art. 1 BVV 2 auf einer modellmässigen Basis zu erfolgen hat. Etwas anderes ist nicht sinnvoll und führt zu stossenden Ergebnissen. Ob und wie sich eine Vorsorgeeinrichtung die Leistungen bei Tod und Invalidität rücktdeckt oder ob sie aufgrund eines guten oder schlechten Risikoverlaufs tiefe oder hohe Risikobeiträge verlangt, spielt für die Einhaltung des Versicherungsprinzips keine Rolle. Mit der modellmässigen Prüfung wird auch der folgende Absatz hinfällig: «In den Risikoprämien eingerechnete Verwaltungskosten gelten nicht als Beiträge gemäss Art. 1h BVV 2. Der Experte hat bei der Beurteilung der Einhaltung des Versicherungsprinzips bei Versicherungsverträgen mit Lebensversicherungen den Verwaltungskostenanteil von der Prämie abzuziehen.»
- Ziffer 7.8: Wir bezweifeln, dass die OAK BV den Steuerbehörden Weisungen erteilen kann. Wir beantragen darum die Streichung dieser Ziffer.

7. Auskunftspflicht (Ziffer 8)

Im Zusammenhang mit der Reglementsprüfung erachten wir eine generelle Auskunftspflicht gegenüber der OAK BV für nicht notwendig, da im Einzelfall bereits eine Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden und Steuerbehörden besteht. Wir schlagen deshalb vor, Ziffer 8 gänzlich zu streichen.

8. Inkrafttreten (Ziffer 9)

Wir beantragen die Streichung der Absätze 2 und 3, da wir uns gegen die neu aufgenommen Bestimmungen zu den Bestätigungen gemäss Art. 1a BVV 2 aussprechen.

Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, stehen wir dem Weisungsentwurf kritisch gegenüber. Die Reglementsprüfung ist eine Kernaufgabe unseres Berufsstandes. Wir sind aus diesem Grund daran interessiert, dass wir eine gute und breit abgestützte Lösung finden können. Wir sind sehr gerne bereit, mit der OAK BV konstruktiv an der Überarbeitung des Weisungsentwurfs mitzuarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.



Ursula May
Präsidentin SKPE



Olivier Deprez
Sekretär SKPE